



## 6. Stundenzuschläge ausserhalb Normalarbeitszeit

Pikettpauschale	CHF	150.00
Samstagsarbeit	06.00 – 20.00 Uhr	25%
Nachtzuschlag	20.00 – 23.00 Uhr	25%
Nachtzuschlag	23.00 – 06.00 Uhr	50%
Sonn- & gesetzliche Feiertage	00.00 – 24.00 Uhr	100%

## 7. Rechte und Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde stellt Flüma Klima AG die zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Baustelleninstallationen zur Verfügung.

7.2 Der Kunde hat Flüma Klima AG bei Installationen, Bohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten sämtliche aktuellen Pläne und notwendigen Informationen über die bestehenden Unterputz-Installationen rechtzeitig zu übergeben.

7.3 Arbeiten und Dienstleistungen, welche durch Verschulden Dritter notwendig werden, gehen zu Lasten des Kunden und werden separat verrechnet.

## 8. Rechte und Pflichten der Flüma Klima AG

8.1 Die Vertragserfüllung erfolgt nach den bewährten und anerkannten Arbeitsgrundsätzen und Regeln der Technik, unter Verwendung von geeignetem Material.

8.2 Flüma Klima AG ist berechtigt, zur Erfüllung der im Angebot definierten Leistungen Dritte beizuziehen, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

## 9. Auftreten / Vorfinden von gesundheitsgefährdenden Stoffe, insbesondere Asbest

9.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Flüma Klima AG aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Arbeiten sofort einzustellen, wenn in deren Verlauf ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest vorgefunden wird. In diesem Fall wird Flüma Klima AG den Kunden sofort darüber orientieren.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, Flüma Klima AG im Voraus auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe hinzuweisen.

9.3 Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich beim Einstellen der Arbeiten aus diesem Grund bis auf weiteres und werden erst nach Abschluss der notwendigen Massnahmen oder nach der Risikobewertung fortgesetzt.

9.4 Der Kunde hat die eingehende Gefahrenermittlung und Risikobewertung sowie allfällige Massnahmen einzuleiten. Die Kosten dafür wie auch für die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.

9.5 Für Schäden und Verzögerungen, welche im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen entstehen, übernimmt Flüma Klima AG keinerlei Haftung. Insbesondere kann sie bei Asbestsanierungen nicht haftbar gemacht werden.

## 10. Termine / Fristen / Konventionalstrafe

10.1 Die Einhaltung der schriftlich vereinbarten Termine setzt die rechtzeitige Instruktion und Übergabe sämtlicher technischen Ausführungsunterlagen und die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Können Termine von Flüma Klima AG infolge verspäteter Instruktion oder Dokumentation durch den Kunden nicht eingehalten werden, lehnt Flüma Klima AG jede Haftung für daraus entstehende Schäden ab.

10.2 Konventionalstrafen bei Terminverzug werden nur akzeptiert, wenn der Verzug vollumfänglich durch ein Verschulden von Flüma Klima AG eintritt. Fehlende oder mangelhafte Planung / Vorarbeiten von anderen Unternehmen oder der Bauleitung berechtigen nicht zur Geltendmachung von Konventionalstrafen.

## 11 Haftung

11.1 Die Haftung von Flüma Klima AG beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

11.2 Flüma Klima AG übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche trotz sorgfältiger, die vorgelegten Pläne berücksichtigender Auftrags Erfüllung entstehen. Insbesondere kann Flüma Klima AG nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in den Plänen nicht eingezeichneten Leitungen haftbar gemacht werden.

11.3 Wenn Kunden Lieferungen und/oder Leistungen von Unterteilern oder Subunternehmern von Flüma Klima AG direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Gewährleistungsanspruch gegenüber Flüma Klima AG.

## 12. Abnahme und Gewährleistung

12.1 In der Regel wird das Werk durch den Kunden und Flüma Klima AG gemeinsam abgenommen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Wird das Werk vom Kunden vor der gemeinsamen Abnahme in Gebrauch genommen, so gilt das Werk als abgenommen und die Gewährleistungsfrist gemäss SIA-Norm 118 beginnt zu laufen.

12.2 Die Gewährleistungsfrist für Komponenten und Anlageteile richtet sich nach der Dauer der Gewährleistungsfrist der Lieferanten gegenüber der Flüma Klima AG. Im Übrigen richten sich die Garantieleistungen der Flüma Klima AG nach den Bestimmungen der SIA Norm 118 (Art. 172 ff.). Die Rügefrist für offene Mängel beträgt zwei Jahre.

12.3 Auf Kundenwunsch stellt die Flüma Klima AG ab einem Auftragswert von CHF 20'000.00 nach erfolgreicher Abnahme ein Bank- oder Versicherungsgarantieschein aus.

## 13. Zahlungsbedingungen

13.1 Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit angemessene Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden.

13.2 Die Zahlungsfrist beträgt für alle Rechnungsarten 30 Tage netto ab Rechnungsstellung. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. Flüma Klima AG behält sich vor bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Nach entsprechender Mahnung und Ablauf einer letzten 30-tägigen Zahlungsfrist ist Flüma Klima AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden die entstandenen Verzugskosten, Inkassogebühren sowie den entgangenen Gewinn einzufordern.

13.3 Flüma Klima AG ist in Ausnahmefällen berechtigt, vor Aufnahme und während der Ausführung der Arbeiten, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

## 14. Allgemeines

14.1 Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich festgehalten werden.

14.2 Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB's als verbindlich.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 6030 Ebikon.

**Stand:** September 2024